

## Beitragsordnung

des 1. Eissportvereins Weiden e.V.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des 1. EV Weiden. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Sonderbeiträge der einzelnen Abteilungen auf der Basis der Satzung und der hierzu ergangenen Beschlüsse der zuständigen Organe.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages gemäß § 7 Abs. 1 und über die Höhe und Fälligkeit der Umlagen gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Sonderbeiträge gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung.

### § 3 Jahresbeiträge

Jahresbeiträge:

Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Erwachsener	65,-- €
02	Jugendlicher, Rentner	50,-- €
03	Aktive über 18 Jahre	50,-- €
04	Kinder bis 14 Jahre	37,50 €
05	Familienbeitrag	100,-- €
06	Fördermitgliedschaft	kann frei festgelegt werden

- (1) Die Fördermitgliedschaft (06) wird vom aufzunehmenden Mitglied festgelegt. Der Förderbeitrag muss höher sein als der Mitgliedsbeitrag, der sich bei normaler Mitgliedschaft ergeben würde.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 - 05 müssen beantragt werden. Die Voraussetzungen der Beitragsermäßigung muss mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Ergänzend zu Beitragsklasse 5. Bei Familienmitgliedschaft endet die Mitgliedschaft von Kindern automatisch mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft von volljährigen Kindern längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.
  - a) Schüler/in
  - b) Auszubildende/er
  - c) Student/in
 Diese Voraussetzungen müssen nachgewiesen werden.

- (4) Änderungen der Mitgliedsform können nur mit Wirkung zum 30.06. und/oder zum 31.12. des Jahres mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Halbjahres beantragt werden. Bei nicht rechtzeitiger Beantragung verbleibt es bis zum nächstmöglichen Umstellungstag bei der alten Mitgliedsform.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und die GEMA in Höhe er vom BLSV festgelegten Sätze.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- (7) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (8) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,-- € pro Mahnung erhoben.

#### **§ 4 Sonderbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt für die Sparten Nachwuchs-Eishockey und Eiskunstlauf Sonderbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit wird vom Vorstand beschlossen.
- (2) Der Einzug der Sonderbeiträge für das Nachwuchs-Eishockey erfolgt monatlich zum 16ten eines jeden Monats.
- (3) Die derzeit gültigen, vom Vorstand beschlossenen Sonderbeiträge für das Nachwuchs-Eishockey und Eiskunstlauf sind im Einzelnen im Anhang 1 (Nachwuchs-Eishockey) und Anhang 2 (Eiskunstlauf) aufgeschlüsselt.

#### **§ 5 Gebühren**

Allgemeine Bearbeitungsgebühr	5,00 €
Mahngebühr	5,00 €

Die Gebühren beziehen sich auf jeden Bearbeitungsfall.

- (1) Nimmt das Mitglied nicht am SEPA - Lastschriftverfahren teil, so wird für jeden Zahlungsvorgang eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (2) Die Mahngebühren betragen € 5,00 pro Mahnung.
- (3) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.
- (4) Die Beitrags-, Gebühren und Sonderbeiträge-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO, neueste Fassung) gespeichert.

## **§ 6 Vereinskonto**

**Sparkasse Oberpfalz Nord**  
**IBAN: DE 13 7535 0000 0000 1033 25**  
**BIC: BYLADEM1WEN**

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 7 Vereinsaustritt**

- (1) Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich bis zum Ende des Vereinsjahres, dem 31. Dezember eines jeden Jahres möglich.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss 4 Wochen vor Ende des Mitgliedsjahres, d.h. bis spätestens zum 30. November des jeweiligen Mitgliedsjahres beim Verein schriftlich eingegangen sein. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Kündigungsschreibens beim Verein an.

Die Beitragsordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. September 2020 und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins gültig.

Weiden, den 23. September 2020

## Anlage 1 zur Beitragsordnung

Die Anlage 1 der Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des 1. EV Weiden. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der aktiven Eishockeyspieler/in der Nachwuchsmannschaften des 1. EV Weiden mit denen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Sonderbeiträgen.

### § 1 Beitragspflicht

(1) Jede/r aktive Nachwuchseishockeyspieler/in des 1. EV Weiden ist Beitragspflichtig.

(2) Als aktiv gilt jede/r Nachwuchsspieler/in der am Trainingsbetrieb der einzelnen Mannschaften teilnimmt.

(3) Als aktiv gilt jede/r Nachwuchsspieler/in der am Spielbetrieb der Nachwuchsmannschaften des Bayerischen Eissport Verbandes oder des Deutschen Eishockey Bundes teilnimmt.

### § 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe für die Saison 2020/2021 beträgt für

Altersklasse	monatlich	Gesamt
U 20	84,- €	504,- €
U 17	75,- €	450,- €
U 15	58,- €	348,- €
U 13	52,- €	312,- €
U 11	46,- €	276,- €
U 9/U7	40,- €	240,- €

Der Sonderbeitrag für die Saison 2020/2021 gestaltet sich wie oben beschrieben, es werden vom 16. November 2020 bis zum 16. April 2021 monatlich die Beiträge eingezogen.

Die Beitragshöhe pro Saison (ab Saison 2021/2022) beträgt für

Altersklasse	monatlich	Gesamt
U 20	42,- €	504,- €
U 17	37,50,- €	450,- €
U 15	29,- €	348,- €
U 13	26,- €	312,- €
U 11	23,- €	276,- €
U 9/U7	20,- €	240,- €

Die Abbuchung der hier genannten Beiträge erfolgt monatlich ab dem 16. Mai 2021.

(2) Die altersgemäße Einteilung der Nachwuchsspieler/in des 1. EV Weiden erfolgt nach der festgelegten Altersstruktur des Deutschen Eishockey Bundes, bzw. des Bayerischen Eissport Verbandes.

(3) Die Saison erstreckt sich üblicherweise vom 01. Mai eines Jahres bis 31. April des darauf folgenden Jahres.

(4) Bei einem 2. Kind im Eishockeynachwuchs werden 75 % der zu entrichtenden Beträge erhoben.

Ab einem 3. Kind im Eishockeynachwuchs werden 50 % der zu entrichtenden Beträge erhoben.

### **§ 3 Zahlungsart**

(1) Die übliche Zahlungsart ist der Bankeinzug.

(2) Andere Zahlungsarten, wie Überweisung oder Barzahlung bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft und müssen beantragt werden.

(3) Bei anderen Zahlungsarten als den Bankeinzug, ist eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € je Zahlung zu entrichten

### **§ 4 Zahlungsverzug**

(1) Bei Zahlungsverzug wird eine zusätzliche Mahngebühr von 5.- € pro rückständiger Zahlung erhoben.

(2) Bei fortgesetzten Zahlungsverzug kann der Vorstand den Spieler vom Spielbetrieb gegebenenfalls auch vom Trainingsbetrieb ausschließen.

Die Sonderbeiträge „Eishockey“ wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. September 2020 und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins gültig.

## **Anlage 2 zur Beitragsordnung**

Die Anlage 2 der Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des 1. EV Weiden. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der aktiven Eiskunstläufer/in des 1. EV Weiden zu den von der Vorstandschaft festgesetzten Kursgebühren.

### **§ 1 Beitragspflicht**

(1) Jede/r aktive Eiskunstläufer/in des 1. EV Weiden ist Beitragspflichtig.

(2) Als aktiv gilt jede/r Eiskunstläufer/in der am Trainingsbetrieb der einzelnen Leistungsklassen teilnimmt.

(3) Als aktiv gilt jede/r Eiskunstläufer/in der an Klassenlaufprüfungen und Meisterschaften des Bayerischen Eissport Verbandes oder der Deutschen Eislauf Union teilnimmt.

### **§ 2 Beitragshöhe**

(1) Einzelbeiträge für die einzelnen Kursgebühren werden von der Vorstandschaft des 1. EV Weiden, auf Vorschlag der Abteilungsleitung, festgelegt.

Für das Vereinstraining gelten ab sofort folgende Kursgebühren.

\*Paket 1 - 30,00 € pro Monat\* 1 x Eis pro Woche

\*Paket 2 - 45,00 € pro Monat\* 1 x Eis + 1 x Athletik (Trockentraining) pro Woche

\*Paket 3 - 60,00 € pro Monat\* 2 x Eis + 1 x Athletik (Trockentraining) pro Woche

\*Paket 4 - 70,00 € pro Monat\* 2 x Eis + 2 x Athletik (Trockentraining) pro Woche

\*Paket 5 - 90,00 € pro Monat\* 3 x Eis + 2 x Athletik (Trockentraining) pro Woche

\*Paket 6 - 100,00 € pro Monat\* 3 x Eis + 3 x Athletik (Trockentraining) pro Woche

Das Sommertraining kostet 30,00€ pro Monat.

(2) Die Kinder werden nach Können in die entsprechenden Gruppen vom verantwortlichen Trainer eingeteilt.

(3) Der Geschwisterbonus beträgt

Kind 1 – voller Monatsbeitrag

Kind 2 – 10,00 € Ermäßigung auf die festgelegten Beträge.

Kind 3 – 15,00 € Ermäßigung auf die festgelegten Beträge.

(4) Von April bis September findet Sommertraining statt und von Oktober bis März beginnt das Vereinstraining.

### **§ 3 Zahlungsart**

(1) Die übliche Zahlungsart ist der Bankeinzug

(2) Andere Zahlungsarten, wie Überweisung oder Barzahlung bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft und müssen beantragt werden.

(3) Bei anderen Zahlungsarten als den Bankeinzug, ist eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € je Zahlung zu entrichten.

(4) Alle aufgeführten Beiträge werden erstmalig im Oktober eines Jahres und letztmalig im April des darauf folgenden Jahres, insgesamt 7 Monatsbeiträge, zum 1. des Monats abgebucht.

### **§ 6 Abteilungskonto - Eiskunstlauf**

**Sparkasse Oberpfalz Nord**  
**IBAN: DE 75 7535 0000 0009 5205 78**  
**BIC: BYLADEM1WEN**

### **§ 4 Zahlungsverzug**

(1) Bei Zahlungsverzug wird eine zusätzliche Mahngebühr von 5.- € pro rückständiger Zahlung erhoben.

(2) Bei fortgesetzten Zahlungsverzug kann der Vorstand dem/die Eiskunstläufer/in von den Meisterschaftsläufen gegebenenfalls auch vom Trainingsbetrieb ausschließen.

Die Kursgebühren „Eiskunstlauf“ wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. September 2020 und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins gültig.